

TAXITARIFORDNUNG
des Rhein-Hunsrück-Kreises
für den Verkehr mit Taxen
vom 01.01.2015

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S.1690) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. Rheinland-Pfalz S. 115) werden für die im Rhein-Hunsrück-Kreis zugelassenen T a x e n unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nachfolgende Beförderungsentgelte und -bedingungen festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

1. Tarifflichtgebiet ist das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises.
2. Für die Beförderung von Personen mit den im Rhein-Hunsrück-Kreis zugelassenen Taxen gelten die Beförderungsentgelte des § 2 dieser Verordnung.
3. Pflichtfahrgebiet, in dem die Beförderungspflicht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG gilt, ist das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises.
4. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Grundpreis
für jede Inanspruchnahme der Taxe **3,50 €**
für jede Inanspruchnahme der Großraumtaxe
mit mehr als 5 Sitzplätze ab der 5. Person **5,00 €**

2. Wegstreckenberechnung:
 - 2.1 **Tarifstufe 1** Kilometerpreis **1,20 €**
gilt für Anfahrt, Abhol-/Rundfahrten außerhalb der
Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz
hat. Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird keine
Anfahrt berechnet.
Für jede gefahrene Wegstrecke von 166,67 m erfolgt die
Weiterschaltung um **0,20 €**

 - 2.2 **Tarifstufe 2** Kilometerpreis **1,80 €**
gilt für Zielfahrten bei Tag und Nacht innerhalb des Rhein-
Hunsrück-Kreises.
Für jede gefahrene Wegstrecke von 111,11 m erfolgt die
Weiterschaltung um **0,20 €**

 - 2.3 **Tarifstufe 3** Kilometerpreis **2,60 €**
Großraumtaxe (ab der 5. beförderten Person)
gilt für Zielfahrten bei Tag und Nacht innerhalb des Rhein-
Hunsrück-Kreises.
Für jede gefahrene Wegstrecke von 76,92 erfolgt die
Weiterschaltung um **0,20 €**

 - 2.4 **Wartezeitentgelt**
Das Wartezeitentgelt beträgt **0,20 €** je 20,57 Sek.
und **35,00 €**
je Stunde. Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem
Fahrpreisanzeiger erfolgen.
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Anfahrten** sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort.
Die Fahrten beginnen am Ort der Bereithaltung, es sei denn, dass das Taxi sich bei der Auftragserteilung näher am Einsteigeort befindet.
2. **Abholfahrten** setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxihalteplatz bzw. zum Betriebssitz oder zu einem Fahrtziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den/die Taxihalteplatz/plätze in der Betriebssitzgemeinde.
3. **Rundfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast zu einem oder mehreren Fahrtziel(en) und zur Abfahrtsstelle zurückbefördert wird.
4. **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Zielort entlässt.
5. **Wartezeiten** sind alle - auch verkehrsbedingte - Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

§ 4 Sonstige Hinweise und Bestimmungen

1. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nicht zustande, so ist der Preis für die Anfahrt nach § 2 Ziffer 1 und 2.1 zu zahlen.
2. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
3. In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den Beförderungspreis anzeigt und für den Fahrgast deutlich erkennbar bzw. ablesbar ist. Bei Verletzung der Eichplombe am Fahrpreisanzeiger ist eine sofortige Nachreichung erforderlich.
4. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Fahrpreisquittung auszustellen.
5. Eine Ausfertigung des Taxitarifes ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

6. Das Taxischild ist immer dann zu beleuchten, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden. Die Beleuchtung des Taxischildes ist jedoch bei der Bereitstellung von Taxen auf den Bereitstellungsplätzen entbehrlich.
Bei Fahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde sowie bei Rückfahrten zur Betriebssitzgemeinde ohne Kunden ist die Beleuchtung des Taxischildes untersagt.
7. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 5 Krankenfahrten

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und Ziffer 4 und § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Rhein-Hunsrück-Kreises für den Verkehr mit Taxen vom 01.06.2011 außer Kraft.

55469 Simmern, 10.11.2014
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
gez. Bertram Fleck
Landrat